Beitragsordnung

ROYAL RFC SCHAUMBURG ROYAL RFC SCHAUMBURG E. V.

§ 1 Grundsatz

(1) Die Beitragsordnung regelt die Finanzwirtschaft des Vereines sowie die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.

(2) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, d.h. die geplanten Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den zu erwartenden Einnahmen stehen.

§ 2 Haushalt

(1) Der Vorstand nach § 7 Abs. (2) der Satzung des Vereines hat jährlich einen Haushalt für das jeweilige Wirtschaftsjahr zu erstellen. In dem Haushalt sind die jeweiligen Budgets separiert auszuweisen.

(2) Der Haushaltsplan für das jeweils kommende Geschäftsjahr ist dem SRT nach Verabschiedung im Vorstand des Vereines vorzulegen und durch diesen zu beschließen. Er ist Handlungsvorgabe für alle Vorgänge.

(3) Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich über die Mittelverwendung im Rahmen des zugewiesenen Budgets. Sie zeichnen für die sachliche und rechnerische Richtigkeit.

§ 3 Zahlungsverkehr

(1) Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein, aus dem die erforderlichen Einzelheiten entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ersichtlich sind. Die Buchungsvorgänge sind zeitnah und fortlaufend vorzunehmen.

(2) Die Buchungen werden durch ein Mitglied des Vorstandes oder durch eine vom Vorstand bevollmächtigte Person vorgenommen. Die Auflistungen der Buchungen sind durch ein Vorstandsmitglied monatlich zu dokumentieren

(3) Der gesamte Zahlungsverkehr erfolgt möglichst unbar über die Bankkonten des Vereines.

§ 4 Auslagenerstattung

(1) Ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereines können die für ihre Tätigkeit entstandenen Kosten erstattet werden.

(2) Grundlage für die Erstattung ist die Richtlinie für Reisekosten und Auslagenersatz des Vereines. Bei fehlender Richtlinie gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

(3) Sonderausgaben sind begründet zu belegen und durch den Vorstand vorab zu bestätigen.

§ 5 Jahresabschluss

(1) Der Vorstand des Vereines ist verpflichtet einen ordentlichen Jahresabschluss für das in §1 (4) der Satzung festgelegte jeweilige Geschäftsjahr zu erstellen.

(2) Der Jahresabschluss hat mindestens zu enthalten:

a) Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben im Geschäftsjahr.

b) Übersicht über die Vermögenswerte des Vereines zum Stichtag des letzten Tages des Geschäftsjahres.

c) Übersicht über die Verbindlichkeiten zum Stichtag des letzten Tages des Geschäftsjahres.

§6 Beiträge / Umlagen

(1) Der Verein erhebt für die Umsetzung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Beiträge und Umlagen von seinen Mitgliedern.

(2) Die Beträge werden jeweils zum Monatsanfang grundsätzlich per SEPA Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied hat das Recht freiwillig einen höheren Beitrag zu zahlen.

(3) Die Höhe des Beitrages erfolgt grundsätzlich differenziert nach Abteilungen sowie nach den individuellen Möglichkeiten der Mitglieder. In Ausnahmen ist es dem Vorstand gestattet für einzelne Mitglieder auf die Erhebung von Mitgliedsgebühren zu verzichten.

(4) Folgende Mitgliedsbeiträge werden ab dem 01. Januar 2025 festgesetzt:

Personengruppe	**Beitrag / Monat**
Kinder & Jugendliche bis einschließlich des 16. Lebensjahres	10,00 €
Ermäßigt (Schüler, Azubis, Studenten, Freiwilligendienst, Rentner)	17,50 €
Erwachsene	24,00 €
Familien (2 Erwachsene inkl. aller minderjährigen Kinder des Haushaltes)	30,00 €
Juristische Personen / Fördermitglieder	10,00 €
Abteilung - Hannover Unicorns:	10,50 €
Abteilung - Gym:	10,00 €

(5) Der Vorstand ist ermächtigt Mitglieds- und Investitionsumlagen zu beschließen.

(6) Es besteht die Möglichkeit für Mitglieder den zu zahlenden Mitgliedsbeitrag zu reduzieren in dem ehrenamtliche Arbeitsstunden abgeleistet werden. Die Arbeitsstunden werden von dem Vorstand oder den von ihm beauftragten Personen organisiert und ausgeschrieben. Im Rahmen der Ausschreibung wird bekannt gegeben um wie viel Euro pro Stunde der Beitrag reduziert wird.

(7) Der reduzierte Mitgliedsbeitrag wird zu der Ehrenamtspauschale hinzugerechnet und darf nicht mehr als 720,00 € pro Person betragen.